

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.07.2019

Wartungsarbeiten und gewerbliche Tätigkeiten auf dem ehemaligen Verschiebebahnhof Köln-Nippes

Zu dem Thema Wartungsarbeiten und gewerbliche Tätigkeiten auf dem ehemaligen Verschiebebahnhof Köln-Nippes stellt die SPD-Fraktion einen Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates - AN/0325/2019 – vom 12.03.2019 mit verschiedenen Einzelthemen.

Die Verwaltung nimmt zu den Punkten 1 und 5 des Antrags wie folgt Stellung:

1. Die Bezirksvertretung Nippes bittet das Umweltamt, unabhängige und objektive Immissionsmessungen für Licht und Lautstärke zu veranlassen, während in den Nachtstunden die ICE-Züge vor den Hallen auf dem Gelände des ehem. Güter- und Verschiebebahnhofs Nippes auf Einfahrt warten und bereits bearbeitet werden.

Die Abteilung Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln erarbeitet zurzeit die Vergabe für die Lärmmessungen gemäß der Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) im Hinblick auf die in Punkt 1 beschriebene Situation. Es wird geprüft, ob diese Messungen längere Zeiträume erfassen, damit tatsächlich die Phasen erfasst werden, an denen ICE-Züge auf die Einfahrt warten und Arbeiten verrichtet werden.

Lichtimmissionsmessungen werden in der Region durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Amtshilfe durchgeführt. Eine schriftliche Anfrage ist von der Verwaltung veranlasst worden. Eine Zusage mit konkreten Terminen ist jedoch von der Auslastung des LANUV abhängig.

5. Die Bezirksvertretung Nippes bittet die Verwaltung zu prüfen, in wie weit die vom Lärm betroffenen Wohngebiete in Longerich bei der höchstzulässigen Schallimmission einer Mischkalkulation aus Wohnen und Gewerbe unterliegen dürfen.

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können nach Nr. 7 der Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Wesentliche Kriterien für die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes ist die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits. Für eine Regelung als Gemengelage ist zunächst zu prüfen, ob die Pflichten zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärminderung durch den Betreiber, in diesem Fall die DB Fernverkehr AG, in ausreichendem Maße erfüllt werden.

